HAFTUNGSFREIZEICHNUNGSVEREINBARUNG (PROFISPORTLER)

Der Sportler kennt aufgrund seiner Profitätigkeit die sporttypischen Risken und handelt insofern auf eigene Gefahr. Ihm ist daneben auch bewusst, dass aufgrund unvorhersehbarer und untypischer Gefahren, z.B. durch das Fehlverhalten von Zusehern, Sachschäden eintreten können.

Jedwede Veranstalterhaftung (und zwar auch hinsichtlich der Erfüllungsgehilfenhaftung gemäß § 1313 a ABGB) ist hinsichtlich aller fahrlässig verursachten, durch vorhersehbare und sporttypische Gefahren hervorgerufener Sachschäden ausgeschlossen.

Die Haftung des Veranstalters für Sachschaden wird betraglich auf die Hohe der Deckungssumme de
Haftpflichtversicherung von €
beschränkt, sofern diese nicht durch Vorsatz des Veranstalters verursacht sind, und zwar auch dann
wenn sie durch unvorhersehbare und untypische Gefahren eintreten.
Generell ist daher jegliche Haftung des Veranstalters für leicht fahrlässiges Verhalten und hinsichtlich
von Sachschäden ausgeschlossen.
Die Beweislast für ein grob fahrlässiges Verschulden des Veranstalters (bzw. desse
Erfüllungsgehilfen) für Sachschäden durch unvorhersehbare und untypische Gefahren trifft der
Sportler.
Sämtliche Ansprüche des Sportlers bzw. dessen Rechtsnachfolgers gegenüber dem Veranstalte verjähren binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.
Die personenbezogenen Ausdrücke umfassen gleichermaßen Frauen und Männer.
Ort, Datum Unterschrift Teilnehmer

Dieser Entwurf versteht sich als Unterstützung, nicht als Empfehlung.

Präsident RA Mag. Dr. Peter Lechner, tiSport HaftungsfreizeichnungsvereinbarungProfisportler, JE (Tisport)